

Angeschlagen am: 16.3.2026

Abgenommen am: 30.3.2026



Das Land
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GRAZ-UMGEBUNG

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Marktgemeinde Premstätten

Hauptplatz 1

8141 Premstätten

Anlagenreferat

Gewerberecht

Bearb.: Mag. Gerhard Wlattnig

Tel.: +43 (316) 7075-401

Fax: +43 (316) 7075-333

E-Mail:

bhgu_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHGU-405602/2025-19

Graz, am 13.03.2026

Ggst.: SMB Industries GmbH, 8141 Premstätten, Sternweg, Grst. Nr. 396, KG Laa, Errichtung und Betrieb einer Betriebsanlage für Industrieanlagenbau bestehend aus Bürogebäude, Lager- und Produktionshalle, Trafostation, Waschbox, Gefahrenstoffraum, Lagerbereich im Freien samt Außenlagen mit 173 PKW-Abstellplätzen, 26 E-Ladestationen, Argontank einschließlich der Versickerung der Oberflächenwässer

K U N D M A C H U N G

(öffentliche Bekanntmachung)

Die SMB Industries GmbH hat um die Erteilung der gewerberechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Betriebsanlage für Industrieanlagenbau bestehend aus Bürogebäude, Lager- und Produktionshalle, Trafostation, Waschbox, Gefahrenstoffraum, Lagerbereich im Freien samt Außenlagen mit 173 PKW-Abstellplätzen, 26 E-Ladestationen, Argontank einschließlich der Versickerung der Oberflächenwässer auf dem Standort Grst. Nr. 396, KG Laa, 8141 Premstätten, Sternweg, angesucht.

Hierüber wird zur Erstellung von Befund und Gutachten eine mündliche Verhandlung für

Montag, den 30. März 2026, 09:00 Uhr,

angeordnet.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

Am Gemeindeamt der Marktgemeinde Premstätten

8141 Premstätten, Hauptplatz 1



Angeschlagen am: 16.3.2026

Abgenommen am: 30.3.2026 2

Aufforderung an die Konsenswerberin:

- An der Verhandlung möge eine mit der Betriebsanlage und dem Ansuchen vertraute Person teilnehmen

Rechtsgrundlagen:

- §§ 74 ff, 77, 356, 356b Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung
- §§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung
- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. Nr. 457/1995 in der geltenden Fassung
- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt und die Bauarbeiterschutverordnung geändert wird (Arbeitsstättenverordnung - AStV), BGBl. II Nr. 368/1998 in der geltenden Fassung

Verhandlungsleiter/in: Mag. Gerhard Wlattnig

Am Tag der Verhandlung erreichbar unter: +43 (676) 86640041

Rechte der Nachbarn:

Teilnahme an der Verhandlung: Sie haben die Möglichkeit an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst zur Verhandlung kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen (schriftliche Spezialvollmacht nötig!).

Einsichtnahme: Die eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) bis zum Werktag vor der mündlichen Verhandlung zur Einsichtnahme auf.

Einwendungen: Sofern Sie Einwendungen gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Werktag vor der mündlichen Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr) schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, oder spätestens während dieser Verhandlung mündlich vorbringen, ansonsten verlieren Sie Ihre Parteistellung.

Angeschlagen am: 16.3.2026

Abgenommen am: 30.3.2026 3

Schutzinteressen: Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Verfahren zu berücksichtigen.

Für den Parteienverkehr ist, mit Ausnahme von dringenden Fällen, eine vorherige telefonische Terminvereinbarung erforderlich!

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Gerhard Wlattnig
(elektronisch gefertigt)